



SACHVERSTÄNDIGEN-RING GmbH
Gutenbergstraße 1 · 23611 Bad Schwartau

SACHVERSTÄNDIGEN-RING

Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

Sachverständige gemäß § 18 BBodSchG, Asbest- und Gefahrstoffsachverständige, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß RAB 30 und DGVU Regel 101-004

- Altlastenbegutachtung
- Arbeitssicherheit
- Asbestuntersuchungen
- Geotechnik
- Flächenrecycling
- Schallgutachten
- Gefahrstoffmessungen
- Bauschadstoffkataster
- Baugrunderkundungen
- Naturschutzgutachten

Tel.: 0451 / 2 14 59 · Fax: 0451 / 2 14 69
info@mueckegmbh.de · www.mueckegmbh.de

Niederlassung
Eckernförde
Marienthaler Straße 17
24340 Eckernförde
Tel.: 04351 / 73 51 04
eckernfoerde@mueckegmbh.de

Büro
Hamburg
Blomkamp 109
22549 Hamburg
Tel.: 040 / 63 94 91 43
hamburg@mueckegmbh.de

01.03.2023

G U T A C H T E N

Nr.: 2102 153

Bauvorhaben:
Bebauungsplan 19.03.00,
Niendorf/Holzkoppel

Inhalt:
Artenschutzprüfung

Auftraggeber:
Marco Fibelkorn Baumanagement
Steinmetzstraße 14
23556 Lübeck

Auftrag vom:
26.02.2021

Beurteilung:
Seite 10

Dieses Gutachten umfasst
12 Seiten.



INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFTRAG	3
2. VERANLASSUNG	3
3. LITERATUR	3
4. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	4
5. GELÄNDEBEGHUNGEN	4
6. BIOTOPTYPEN	6
7. FAUNENELEMENTE	7
7.1. BRUTVÖGEL.....	7
7.2. SÄUGETIERE	8
8. EINGRIFFSBEURTEILUNG	11

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 01:	Konzeptskizze
-------------------------	----------------------



1. AUFTRAG

Am 26.02.2021 erhielt die SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH von der Firma Marco Fibelkorn Baumanagement, Steinmetzstraße 14 in 23556 Lübeck, den Auftrag, im Rahmen des Bebauungsplan-Vorhabens **19.03.00 – Niendorf/Holz-koppel** eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

2. VERANLASSUNG

Durch den oben angeführten Bebauungsplan soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche für Wohnbebauung erschlossen werden.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sollte eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

3. LITERATUR

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
2. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2019: Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein
3. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste
4. LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
5. LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
6. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR), 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste
7. Bundesamt für Naturschutz (BfN): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie – <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

4. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die Fläche des B-Plangebietes umfasst etwa 1,3 Hektar, die zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden (vgl. Abb. 1).

Es soll eine Bebauung mit Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie Reihenhäusern erfolgen (vgl. Anlage 01, Konzeptskizze).



Abb. 1: 09.03.2021 – Bisher wurde das B-Plangebiet landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt.

5. GELÄNDEBEGEHUNGEN

Begehungen des Plangebietes fanden durch einen Biologen des Sachverständigen-Ringes am 09.03., 23.03. und 12.04.2021 statt.

Im Rahmen der Begehungen wurden die dominanten Pflanzengesellschaften angesprochen und es wurden festgestellte Faunenelemente notiert.

Die zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche, welche den weitaus größten Teil des B-Plangebietes ausmacht, ist mit Wintergetreide bewachsen (vgl. Abb. 2). Sie wird offenbar intensiv bewirtschaftet, Ackerbeikräuter wurden lediglich in Einzelexemplaren vorgefunden.



Abb. 2: Die B-Planfläche wird aktuell ackerbaulich genutzt; zurzeit wird dort Wintergetreide angebaut.

Im Bereich der geplanten Zuwegung zwischen den Grundstücken „Hellkamp 9“ und „Hellkamp 11“ befindet sich eine Fläche von insgesamt etwa 500 m², die im nordöstlichen Viertel mit überwiegend heimischen Gehölzen bewachsen ist (vgl. Abb. 3). Der Rest ist eine regelmäßig gemähte Rasenfläche, die augenscheinlich durch Anwohner als Stellfläche für einzelne Kraftfahrzeuge genutzt wird.

Im nordöstlichen Viertel der geplanten Zuwegung wachsen

- *Quercus robur* (Stiel-Eiche)
- *Corylus avellana* (Gemeine Haselnuss)
- *Picea abies* (Rot-Fichte)
- *Philadelphus coronarius* (Gewöhnlicher Pfeifenstrauch)
- *Prunus avium* (Vogelkirsche, Süßkirsche).

Aufgrund der Stammumfänge fallen die in der geplanten Zuwegung wachsenden Gehölze nicht unter den Schutz durch die Lübecker Baumschutzsatzung.



Abb. 3: Im nordöstlichen Bereich der geplanten Zuwegung von der Straße „Hellkamp“ aus befinden sich einige Gehölze.

6. BIOTOPTYPEN

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Begehungen angesprochenen Lebensraumtypen wurden auf Grundlage der **Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein** (vgl. Kapitel 3 Nr. 2) die vorgefundenen Biotoptypen zugeordnet.

Im Vorhabengebiet lassen sich die folgenden Biotoptypen abgrenzen:

1. Durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoptypen
 - 1.6 Grünflächen (SG)
 - SGr Rasenfläche, intensiv gepflegt, regelmäßig gemäht und strukturarm
 - SGg Gebüsch mit heimischen Arten
10. Acker- und Gartenbaunutzung, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen
 - 10.4 Acker (AA)
 - AAy Intensivacker

Die im B-Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen sind nicht gesetzlich geschützt.

7. FAUNENELEMENTE

Im Rahmen zulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG für

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und
- in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Für die Bundesrepublik Deutschland liegt eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für welche die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, bislang nicht vor.

7.1. Brutvögel

Artenschutzrechtlich relevant sind alle einheimischen Brutvogelarten. Dabei sind neben den Individuen der einzelnen Vogelarten selbst auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Bruthöhlen), wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen wurde im B-Plangebiet lediglich ein Nest einer Elster vorgefunden (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: vgl. Abb. 3 – In einem Haselnussstrauch im Bereich der geplanten Zuwegung zum B-Plangebiet nisten Elstern.

Auf der ackerbaulich genutzten Fläche wurden keine Nester bodenbrütender Vogelarten festgestellt.

Im Umfeld, teils unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzend, ist im Gehölzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) mit Nestern von Singvögeln zu rechnen. Diese werden jedoch weder durch die Erschließung des B-Plangebietes noch durch die künftigen Bautätigkeiten beeinträchtigt.

Die B-Planfläche stellt keinen ständigen Lebensraum für heimische Vogelarten dar; sie wird lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht.

7.2. Säugetiere

Im B-Plangebiet wurden eindeutige Hinweise auf die Anwesenheit eines Maulwurfes (*Talpa europaea*) vorgefunden (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Zentral auf der Ackerfläche im B-Plangebiet lebt ein Maulwurf.

Von ihrer geographischen Verbreitung her ist potentiell auch das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich, jedoch fehlen hierfür geeignete Vegetationsstrukturen. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen gefunden werden. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den Gärten der Umgebung des Vorhabengebietes ist nicht auszuschließen. Dieses würde jedoch durch das B-Planvorhaben nicht erkennbar beeinträchtigt werden.



Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt. Diese können in der Umgebung vorhanden sein, sind dann jedoch durch das B-Planvorhaben nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche kann als Nahrungsareal für Fledermäuse fungieren, aufgrund der Strukturarmut im überwiegenden, ackerbaulich genutzten Bereich ist mit jagenden Fledermausarten jedoch lediglich in den Randbereichen zu den umgebenden Wohngrundstücken zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch das B-Planvorhaben ist nicht erkennbar. Es ist sogar zu erwarten, dass die Fläche des Vorhabengebietes nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als potentielles Fledermaus-Jagdrevier besser geeignet ist als durch die aktuelle Nutzung.

Weitere **Säugerarten** des Anhangs IV sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die aquatisch lebenden Walarten werden aus naheliegenden Gründen nicht weiter diskutiert, die übrigen Arten werden im Folgenden stichwortartig behandelt.

- Baumschläfer (*Dryomys nitedula*) – kommt in Deutschland nur in den Alpen vor, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Biber (*Castor fiber*) – die Lebensraumansprüche dieser Art werden im Vorhabengebiet nicht erfüllt, ein Vorkommen ebendort wird ausgeschlossen
- Birkenmaus (*Sicista betulina*) – für diese Art gibt es nur einen Nachweis im nördlichen Schleswig-Holstein, im Raum Lübeck liegen keine Nachweise vor, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Braunbär (*Ursus arctos*) – diese Art ist in Deutschland ausgestorben (2006 Abschuss eines männlichen Individuums in Bayern), ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) – für diese Art liegen keine Nachweise in Schleswig-Holstein vor, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*) – für diese Art liegen keine Nachweise in Schleswig-Holstein vor, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Fischotter (*Lutra lutra*) – diese Art ist in Schleswig-Holstein mittlerweile verbreitet; im Vorhabengebiet werden jedoch die Lebensraumansprüche nicht erfüllt, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Luchs (*Lynx lynx*) – für diese Art gibt es keine Nachweise in Schleswig-Holstein, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Wildkatze (*Felis silvestris*) – für diese Art gibt es keine Nachweise in Schleswig-Holstein, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Wisent (*Bison bonasus*) – für diese Art gibt es keine Nachweise in Schleswig-Holstein, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen



- Wolf (*Canis lupus*) – diese Art kann jederzeit überall in Schleswig-Holstein angetroffen werden; das Vorhabengebiet ist jedoch aufgrund der Siedlungsdichte als Wolfsrevier nicht geeignet, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Ziesel (*Spermophilus citellus*) – diese Art wurde in Schleswig-Holstein noch nie nachgewiesen, ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen

Von den in Deutschland potentiell vorkommenden **Reptilienarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Würfelnatter und Zauneidechse) gibt es für die Zauneidechse und die Schlingnatter Nachweise in Schleswig-Holstein.

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*) – diese Art hat verschiedene Nachweise auch in Schleswig-Holstein, im lübecker Raum wurde sie im Wesloer Moor festgestellt (Tannert 1950); ihr Lebensraum umfasst Hoch- und Niedermoore, in denen sie die trockenen und mäßig feuchten, jedoch wärmebegünstigten Randbereiche besiedelt; im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden – ein Vorkommen im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – für diese Art gibt es in Schleswig-Holstein diverse Nachweise, insbesondere im südöstlichen Landesteil auch relativ viele aktuelle; sie besiedelt insbesondere wärmebegünstigte, natürliche oder naturnahe Lebensräume mit sandigen oder kiesigen Untergründen, oft auch Bahndämme; aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet nicht wahrscheinlich

Von den in Deutschland potentiell vorkommenden **Amphibienarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt es in Schleswig-Holstein lediglich Nachweise für die folgenden Arten:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)



Im Vorhabengebiet selbst sowie in einem Umkreis von mindestens 500 m sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Auch die unterschiedlichen artspezifischen Ansprüche der adulten Tiere an ihre jeweiligen Lebensräume werden im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen der genannten Anhang-IV-Amphibienarten im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen.

Von den in Deutschland nachgewiesenen **Käferarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die folgenden Arten nachgewiesen, die kurz skizziert werden:

- Eremit (*Osmoderma eremita*) – diese Art benötigt wärmebegünstigte Wälder mit altem Laubbaumbestand und insbesondere Höhlenbäumen; ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*) – diese Art besiedelt locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil; solche Habitate liegen im Vorhabengebiet nicht vor, ein Vorkommen der Art dort wird deshalb ausgeschlossen
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) – diese Art benötigt schwach bis mäßig nährstoffführende großer Stillgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen; im Vorhabengebiet sind diese Habitate nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Art dort ausgeschlossen wird

Von den **Schmetterlingsarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Schleswig-Holstein lediglich die folgende Art vor:

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) – für diese Art liegt lediglich ein Nachweis im südöstlichen Schleswig-Holstein vor (unmittelbar östlich von Hamburg); die bevorzugten Nahrungspflanzen der Raupen (verschiedene Weidenröschen sowie Nachtkerzen) und die Haupt-Lebensräume der adulten Schmetterlinge (Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen, trocken Ruderalfluren) kommen im Vorhabengebiet nicht vor, ein Vorkommen der Art dort wird ausgeschlossen

Die **Libellenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden hier nicht berücksichtigt, da im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

8. EINGRIFFSBEURTEILUNG

Insgesamt betrachtet erscheint aus artenschutzrechtlicher Sicht das B-Planvorhaben unkritisch.



Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine in Schleswig-Holstein gesetzlich geschützten Biotopie beeinträchtigt.

Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel:

Die erforderlichen Gehölzrodungen im Bereich der geplanten Zuwegung dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar im darauffolgenden Jahr erfolgen, um Vogelbruten nicht zu gefährden.

Eine Beeinträchtigung in den Randbereichen des B-Plangebietes jagender Fledermäuse durch Erschließungs- oder Bautätigkeiten ist nicht zu erkennen, da Fledermäuse erst nach Einbruch der Dämmerung jagen und dann keine störenden Arbeiten mehr durchgeführt werden.

Was die Maulwürfe betrifft, liegt bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, soweit es sich bei der Umsetzung des B-Plans bzw. des Städtebaulichen Entwurfs um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB). Maulwürfe sind zwar nach nationalem Recht besonders geschützt, gehören aber nicht zu den Europäischen Vogelarten und nicht zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten, nach europäischen Recht geschützten Arten. Weiterhin geht durch das geplante Vorhaben kein erhöhtes Tötungsrisiko einher, da es sich bei der Fläche um einen intensiv genutzten und jährlich gepflügten Acker handelt. Durch die zukünftigen und angrenzenden Gartenflächen sowie angrenzende Felder werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Maulwurf im weiteren räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Vorhaben ist insofern privilegiert gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG.

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH